

## A n t r a g

der Abgeordneten Hoffinger, Schütz, Hiller, Knotzer, Ing.Hofbauer, Vladyka,  
Kurzreiter, Lembacher und Dr.Mautner Markhof

gemäß § 29 LGO zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des  
NÖ Jagdgesetzes 1974, LT-333/J-1

betreffend Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974

Gemäß Artikel 151 Abs.9 B-VG, BGBl.Nr. 504/1994, wurde in den Rechtsvorschriften der Länder mit Wirkung vom 1.Jänner 1996 der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ in allen seinen grammatikalischen Formen durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt. Die im NÖ Jagdgesetz vorgesehenen Rechte und Pflichten sollen jedoch nicht in allen Fällen an den Hauptwohnsitz anknüpfen. So soll in verschiedenen Bereichen der Wohnsitz im Sinne der Landtagswahlordnung bzw. der Wohnsitz nach dem Meldgesetz maßgeblich für bestimmte Anknüpfungen sein. Das NÖ Jagdgesetz 1974 soll daher entsprechend geändert werden.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Hoffinger, Schütz u.a. gemäß § 29 LGO beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“